

Satzung des Instituts für Weltwirtschaft an der Universität Kiel

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2006
(Amtsbl. Schl.-H. 2007 S. 126)

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

Beschluss des Stiftungsrates vom 26. Juni 2007 (Amtsbl. Schl.-H. 2008 S.492)
Beschluss des Stiftungsrates vom 17. Juni 2009 (Amtsbl. Schl.-H. 2009 S.1050)

Die Stiftung „Institut für Weltwirtschaft“ ist hervorgegangen aus dem am 18. Februar 1914 als „Kaiser-Wilhelm-Stiftung“ gegründeten „Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft“. Sie wird als eine Forschungseinrichtung von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischen Interesse nach der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung von Bund und Ländern finanziert.

Aufgrund § 10 des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung „Institut für Weltwirtschaft“ vom 30. November 2006 (GVOBl. S-H , S. 258) hat der Stiftungsrat mit Beschlussfassung vom 12. Dezember 2006 mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 15. Dezember 2006 die nachstehende Satzung erlassen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Institut für Weltwirtschaft“, im folgenden „Stiftung“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des Öffentlichen Rechts des Landes Schleswig-Holstein (Land). Sie hat ihren Sitz in Kiel.
- (3) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Landes (Ministerium).

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung widmet sich der international ausgerichteten Forschung zu gesellschaftlich drängenden Problemen der Weltwirtschaft. Sie leistet Beiträge zur wirtschaftspolitischen Diskussion und Beratung in weltwirtschaftlichen Fragestellungen, zur Aus- und Weiterbildung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern sowie zur Wissensvermittlung in der interessierten Öffentlichkeit.
- (2) Zur Erlangung und Nutzbarmachung der Ergebnisse ihrer Arbeit in Wissenschaft, Beratung und Ausbildung pflegt die Stiftung Beziehungen zu und geht Kooperationen ein mit Universitäten, insbesondere zur Universität Kiel, mit anderen Einrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft im In- und Ausland, mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, mit der privaten Wirtschaft und mit nationalen und internationalen Institutionen. Die Forschungsergebnisse der Stiftung sollen veröffentlicht werden.
- (3) Die Stiftung ist eine angegliederte Einrichtung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel gemäß Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein, ohne ein Teil von ihr zu sein. Sie soll Verbindung mit den auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften tätigen Einrichtungen der Universität Kiel halten. Sie stellt Personal und Einrichtungen für die Aus- und Weiterbildung der Studierenden der Universität Kiel auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften zur Verfügung und ermöglicht die Mitbenutzung ihrer Einrichtungen. Gemeinsame Berufungen der Stiftung mit Universitäten, insbesondere der Christian-Albrechts-

Universität zu Kiel, sowie die Durchführung von Lehrveranstaltungen durch Mitarbeiter der Stiftung werden in einem Kooperationsvertrag zwischen der Stiftung mit den jeweiligen Universitäten geregelt.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(7) Die Stiftung darf sich zur Erfüllung des Stiftungszweckes auf Beschluss des Stiftungsrates mit Zustimmung der Zuwendungsgeber und der Beteiligungsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein an privatrechtlichen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Zweckbetriebe

(1) Die Stiftung betreibt gegenwärtig folgende drei wirtschaftliche Geschäftsbetriebe in der Form von Zweckbetrieben nach § 68 Nr. 9 AO:

1. Advanced Studies Programm (ASP)
2. Veröffentlichungen
3. Global Economic Symposium (GES)

(2) Beim ASP handelt es sich um ein Postgraduiertenprogramm, das sich vornehmlich an junge Wirtschaftswissenschaftler mit abgeschlossenem Hochschulstudium richtet. Das Programm ist offen für 20 bis 25 Teilnehmer, findet jährlich statt und dauert 10 Monate. Die Finanzierung erfolgt durch Teilnehmerbeiträge. Stipendien werden gewährt.

(3) Die Stiftung erzielt Einnahmen als Herausgeberin wissenschaftlicher Schriften. Dabei handelt es sich zum einen um Einnahmen aus dem Vertrieb über eine Verlagsgruppe und zum anderen um Einnahmen aus dem Eigenvertrieb.

(4) Das GES ist eine grundsätzlich jährlich stattfindende Veranstaltung, die sich weltweit an Wissenschaftler und Führungskräfte aus der Wirtschaft richtet. Die Veranstaltung dient der gemeinsamen Analyse der weltweit größten wirtschaftlichen Probleme und der Entwicklung von innovativen Lösungsstrategien. Die Finanzierung erfolgt durch Sponsorengelder.

(5) Die Stiftung kann weitere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, vornehmlich in der Form von Zweckbetrieben errichten. Hierfür bedarf es einer Bezeichnung der Betriebe und deren Tätigkeit in der Satzung.

§ 4 Vermögen der Stiftung

(1) Das Stiftungsvermögen resultiert aus dem überführten Vermögen des Instituts für Weltwirtschaft. Dabei kann es sich auch um Sachvermögen handeln.

- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
1. dem Stiftungsvermögen
 2. sonstigen Einnahmen
 3. Zuwendungen von Dritten und

4. jährlichen Zuwendungen der Ländergemeinschaft, des Bundes und des Landes nach Maßgabe des Bundes- bzw. Landeshaushaltes.

(3) Zum Stiftungsvermögen gehören außerdem die Erträge des Stiftungsvermögens, Zuwendungen und sonstige Einnahmen, soweit diese nicht nach Absatz 2 zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben benötigt werden oder nicht anderweitig zweckgebunden sind.

§ 5 Organe und Gremien

(1) Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Präsidentin oder der Präsident

(2) Das Beratungsgremium des Instituts ist der Wissenschaftliche Beirat.

§ 6 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat berät und entscheidet über die finanziellen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung. Er überwacht die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung der Stiftung.

(2) Grundsätzliche Angelegenheiten sind insbesondere:

a) Erlass und Änderungen der Satzung,

b) das mehrjährige Forschungsprogramm und die Forschungsplanung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats,

c) Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes/Programmbudgets, der mittelfristigen Finanzplanung, des Ergebnisses der Rechnungsprüfung, sowie die Entlastung der Präsidentin oder des Präsidenten, der Erlass der Bewirtschaftungsgrundsätze,

d) die Bestellung bzw. Beauftragung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers, die Genehmigung von außergewöhnlichen, über den Rahmen des laufenden Betriebes hinausgehender Rechtsgeschäfte und Maßnahmen,

e) die Bestellung und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten,

f) die Bestellung und Abberufung der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters der gemeinsamen Verwaltung der Stiftungen Institut für Weltwirtschaft und Stiftung Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz Informationszentrum Wirtschaft (ZBW) mit Zustimmung des Stiftungsrates der ZBW,

g) die Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates,

h) Entgegennahme und Beratung der Berichte des Wissenschaftlichen Beirats,

i) Geltendmachung von Ansprüchen der Stiftung gegen die Präsidentin oder den Präsidenten,

j) sonstige Fragen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen.

(3) Der Stiftungsrat legt im Abstand von zwei Jahren der Aufsichtsbehörde einen Bericht über

die Tätigkeit der Stiftung und ihrer Einrichtungen vor. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit einen Zwischenbericht anfordern.

§ 7

Mitglieder des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern mit Stimmrecht:

- 1.) einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein (Ministerium) als Vorsitzende oder Vorsitzender, die oder der von dem Ministerium entsandt und abberufen wird,
- 2.) einer Vertreterin oder einem Vertreter des für Wirtschaftspolitik zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein, die oder der von diesem Ministerium entsandt und abberufen wird.
- 3.) einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Bundes (Bundesministerium) als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender, die oder der von diesem Ministerium des Bundes entsandt und abberufen wird,
- 4.) einer Vertreterin oder einem Vertreter des für Finanzen zuständigen Ministeriums des Bundes, die oder der von diesem Ministerium entsandt und abberufen wird.
- 5.) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Rektorats der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
- 6.) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Dekanates der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
- 7.) der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats ,
- 8.) einer Vertreterin oder einem Vertreter einer privaten Forschungsstiftung, die im Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften tätig ist; Sie oder er wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten der Stiftung IfW vom Ministerium im Einvernehmen mit dem Bund längstens auf die Dauer von drei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist nur einmal zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt sie oder er im Amt, bis die Neubestellung durchgeführt ist, jedoch längstens für ein Jahr.

(2) Im Falle einer Verhinderung können sich die Mitglieder des Stiftungsrates wie folgt vertreten lassen:

- a) die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1-4 durch Angehörige ihrer Ministerien
- b) die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5-7 durch ihre jeweilige Stellvertreterin oder ihren jeweiligen Stellvertreter
- c) das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 8 wird nicht vertreten.

(3) Dem Stiftungsrat gehören ständig mit beratender Stimme an:

- 1.) die Direktorin oder der Direktor der Stiftung Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften– Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft; in Angelegenheiten, die

Auswirkungen auf die Belange der Stiftung Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften haben, hat sie oder er ein Antragsrecht.

2.) Zwei Personen, die auf Vorschlag des Personalrats vom Stiftungsrat berufen werden; in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Belange des Personals haben, hat jede ein Antragsrecht;

3.) Die Gleichstellungsbeauftragte; in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben können, hat sie ein Antragsrecht.

(4) An den Sitzungen des Stiftungsrates können außerdem mit beratender Stimme die Präsidentin oder der Präsident, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung und weitere Beschäftigte der Stiftung teilnehmen, sofern der Stiftungsrat im begründeten Einzelfall nicht anderes beschließt. Der Stiftungsrat kann sachkundige Gäste zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 8

Geschäftsordnung, Einberufung, Beschlüsse des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann im Bedarfsfall Ausschüsse bilden. Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er ist schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit, Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende die Einberufungszeit verkürzen; die Frist darf nicht weniger als eine Woche betragen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mit der oder dem Vorsitzenden mindestens vier Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Beschlüsse zum Erlass der Satzung sowie ihrer Änderung bedürfen eines Beschlusses des Stiftungsrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann einem anderen Mitglied im Verhinderungsfall sein Stimmrecht übertragen. Dieses ist der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates rechtzeitig zu Beginn der Sitzung in schriftlicher Form von dem übertragenden Mitglied mitzuteilen.

(2) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse zum Haushalt der Stiftung und zur Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten können nicht gegen die Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter des Ministeriums oder des Bundesministeriums getroffen werden.

(3) In Fragen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal müssen mindestens die Vertreterin oder der Vertreter des Landes Schleswig-Holstein und die Vertreter des Bundes zustimmen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. In Eilfällen kann die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende, Beschlüsse im schriftlichen Verfahren herbeiführen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Das Ergebnis ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 9

Präsidentin/Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Instituts wird nach Anhörung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie des Wissenschaftlichen Beirats im Einvernehmen mit dem Ministerium

und dem für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Bundes für die Dauer von fünf Jahren vom Stiftungsrat bestellt, nachdem sie oder er auf der Grundlage eines gemeinsamen Berufungsverfahrens der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und des Instituts für Weltwirtschaft zur Universitätsprofessorin oder zum Universitätsprofessor ernannt wurde. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident leitet das Institut und vertritt es nach außen. Im Verhinderungsfall werden diese Aufgaben von einer Vizepräsidentin oder von einem Vizepräsidenten wahrgenommen.

(3) Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten für die Dauer von fünf Jahren vom Stiftungsrat bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten jederzeit ohne vorherige Genehmigung durch den Stiftungsrat Aufgaben übertragen, die über die reine Stellvertretung hinausgehen.

§ 10

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Für die wissenschaftliche Beratung des Instituts wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingerichtet.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat hat mindestens sechs Mitglieder. Diese sollen international anerkannte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des In- und Auslandes sein, die den Hauptarbeitsrichtungen des Instituts nahe stehen; sie werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder des Wissenschaftlichen Beirats vom Stiftungsrat berufen. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt grundsätzlich vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Die Dauer der Mitgliedschaft soll acht Jahre nicht überschreiten.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zu seinen Sitzungen kann er Gäste einladen und sich externer Beratung bedienen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) er berät das Institut bei der mittelfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung, sowie bei der Erstellung des Programmbudgets

b) er bewertet im Dialog mit Institutsleitung und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in regelmäßigem Turnus die Qualität der Forschungsleistungen des Instituts,

c) er berichtet dem Stiftungsrat über die Bewertung,

d) er unterstützt den Stiftungsrat bei der Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten. Im Übrigen finden die Empfehlungen des Senats der Leibniz-Gemeinschaft in der jeweils geltenden Fassung zu den Aufgaben der Beiräte und deren Beitrag zur Qualitätssicherung in der Leibniz-Gemeinschaft Anwendung.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder der Beiräte ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet

(6) Bei der Besetzung des wissenschaftlichen Beirats sind Frauen und Männer angemessen zu berücksichtigen.

§ 11

Organisationsstruktur

(1) Das Institut gliedert sich in

- die Forschung (Forschungsprogramme und Zentren für die Erstellung programmübergreifender Dienstleistungen)
- die für die Stiftung IfW und die Stiftung ZBW zuständige Verwaltung. Die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben für die ZBW ist durch einen Kooperationsvertrag zwischen beiden Stiftungen zu regeln.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann mit Zustimmung des Kuratoriums weitere Programme und Zentren errichten oder Programme und Zentren auflösen, ohne dass es hierzu einer Satzungsänderung bedarf.

§ 12

Rechnungslegung, Prüfung, Jahresbericht

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Stiftung ist jährlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten Rechnung zu legen. Unbeschadet des gesetzlichen Prüfungsrechts des Bundesrechnungshofes und des Rechnungshofes des Landes ist der Jahresabschluss von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(2) Der Stiftungsaufsicht ist innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres der Jahresabschluss des vergangenen Jahres und der entsprechende Prüfungsbericht vorzulegen.

(3) Jahresberichte werden dem Stiftungsrat einmal jährlich rechtzeitig vor einer Stiftungsratssitzung vorgelegt. Eine Veröffentlichung erfolgt im Abstand von zwei Jahren.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Stiftungsrat mit Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr in Kraft.

Kiel, den 23. Dezember 2006

Jost de Jager

Vorsitzender des Stiftungsrates